



## Länderspezifische metrologische Überwachung 2022 Bayern

Zielsetzung der metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

**Die europäische Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 169, S. 1 vom 25.6.2019) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

**Die nationale Rechtsgrundlage der metrologischen Überwachung** sind das Mess- und Eichgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)), das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MÜG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Auf Volksfesten werden Ausschankmaße und mutmaßlich Waagen zum Verkauf loser Ware verwendet. Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (Abschnitt 2 MessEG; § 31 MessEG; § 32 MessEG)	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2021 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft.
Markt-/Verwendungsüberwachung: Ladestationen Elektromobilität (Abschnitte 2 und 3 MessEG)	Ladesäulen für E-Autos wurden in den letzten Jahren immer mehr und haben eine sehr lange Eichfrist (8 Jahre), deshalb ist es erforderlich, bereits in frühen Jahren mögliche Mängel zu identifizieren. Die erste derartige Aktion fand bereits 2015 statt, als es noch keine große Anzahl an Lademöglichkeiten gab. Mittlerweile befinden sich auf dem Zuständigkeitsgebiet der Bayerischen Eichverwaltung ca. 5.300 Ladepunkte an 4.385 Ladeorten



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>(Stand: November 2020, Ladeatlas Bayern)            Bis Mitte 2022 sollten alle Ladesäulen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, AC Ladesäulen bis Ende 2021.            Es wird im Feld die Verteilung konformitätsbewerteter und geeichter Ladesäulen erfasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung:            Kontrollen von Messanlagen auf Fahrzeugen            (Abschnitt 3 MessEG)</p>	<p>Durch Kontrollen zusammen mit Polizei, BAG und/oder Zoll werden Messanlagen auf Fahrzeugen aus dem fließenden Verkehr entnommen und die Aufschriften und Kennzeichnungen, ggf. auch messtechnische Anforderungen, geprüft.</p>
<p>Verwendungsüberwachung:            Brutto-für-Netto-Verkauf            (§ 26 MessEV)</p>	<p>Da die letzten bayernweiten Aktion unverändert hohe Beanstandungsquoten bei untersuchten Verkaufsstellen ergaben, ist es unabdingbar, diese Überwachung jährlich durchzuführen. Es wird vermutet, dass auch weiterhin eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto-für-Netto-Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt und der Wettbewerb unlauter. Eine erneute systematische Nachschau ist deshalb angemessen. Diese Aktion ist fester Bestandteil des MÜ-Programmes.</p>
<p>Verwendungsüberwachung:            Verlängerung der Eichfrist bei Dosimetern mit radioaktiver Kontrollvorrichtung            (Abschnitt 3 MessEG)</p>	<p>Überwachung der Verwender, die mittels zugelassener Kontrollvorrichtung die Eichfrist ihrer Orts- oder Personendosimeter selbst verlängern können und darüber Aufzeichnungen führen müssen. Prüfung der aktuellen Aufzeichnungen, die letzten Überwachungen fanden 2008 und 2012 statt.</p>
<p>Marktüberwachung: Maßbehältnisflaschen            (Abschnitt 9 FPackV)</p>	<p>Probenahmen von Maßbehältnisflaschen aus der Produktion bei Herstellern und Händlern und Prüfung, ob die Anforderungen des Abschnitts 9 der FPackV erfüllt werden.</p>
<p>Markt- und Verwendungsüberwachung:            Großmarkthallen München und Nürnberg            (Abschnitt 4 MessEG, FPackV)</p>	<p>Gegenstand der Verwendungsüberwachung ist der Verkauf von Obst und Gemüse entweder als offene Packungen mit Obst und Gemüse ohne Vorverpackung i. S. d. § 17 FPackV oder als lose Ware (§ 26 MessEV) in den Großmarkthallen München und Nürnberg. Ferner wird überprüft, ob die Einheitenverordnung beachtet wird.</p>
<p>Verwendungsüberwachung:            Dichtemessgeräte in pharmazeutischen Laboratorien            § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. b MessEV</p>	<p>Überprüfung der Verwendung geeichter/konformitätsbewerteter Messgeräte in recherchierten pharmazeutischen Laboratorien, in denen Analysen vorgenommen werden.</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Marktüberwachung auf Messen (Abschnitt 2 MessEG)	30. Mai – 03. Juni IFAT (Wasserzähler, Abfallwaagen) 21. – 24. Juni analytica (Labormessgeräte) 17 – 20. Juli Interforst (Holzvermessung) 12. – 16. September Oils & Fats (Abfüll- und Verpackungstechnik) 24. – 30. Oktober Bauma 22 (Radladerwaagen, FBW, Kranwaagen)  Weitere Messebesuche werde anhand des aktualisierten Messekalenders festgelegt

## Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 3 Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504), in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

Gregor Stadler  
 Technischer Oberinspektor  
 Ref. 4.2 – Grundsatzfragen des Mess- und Eichrechts

---

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht  
 Hauptsitz Bad Reichenhall  
 Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall  
 Tel. +49 (0)8651 974767-72  
 Fax +49 (0)8651 974767-99  
[gregor.stadler@LMG.bayern.de](mailto:gregor.stadler@LMG.bayern.de)  
[www.LMG.bayern.de](http://www.LMG.bayern.de)